

[Hofkanzleiverordnung betr. die automatische Rezeption der österreichischen Rechtsvorschriften für die Rechtspflege]¹

vom 16. Oktober 1819

Bey dem Umstande, dass Se. Durchlaucht in der dortländigen bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege sich an die Gesetzgebung des oesterreichischen Kaiserstaates angeschlossen und zu diesem Behufe das in dem letzteren bestehende Gesetzbuch über das bürgerliche allgemeine Recht, über Verbrechen und schwere Polizey-Uibertretungen in Höchstihrem Fürstenthume Hohenlichtenstein eingeführt, endlich auch eine oesterreichische Gerichtsbehörde als die höchste Revisions-Stelle für gedachtes Land constituirt haben, wird es erforderlich, dass das Oberamt als die erste Instanz in allen obigen Rechtsangelegenheiten fortan in der Kenntniss bestellt bleibe, welche allfällige Erläuterungen oder Abänderungen in den hierauf Bezug habenden oesterreichischen Gesetzen zwischenweilig erfolgt seyen, weil Se. Durchlaucht diesen nachträglichen Verordnungen in *consequenter* Beobachtung des Grundsatzes, im Fürstenthume Vaduz die oesterreichische Gesetzgebung in ihren obigen Zweigen fortan beizubehalten, auch die dort wirkende Gesetzeskraft ertheilt haben wollen.

In Gemässheit dessen werden daher dem Oberamte in der Anlage die seit dem Jahre 1817 bis gegenwärtig hier Landes erflossenen Verordnungen, so weit sie nämlich auf obige Zweige der Rechtspflege sich beziehen, mit 13 Stück an der Zahl, mit dem Auftrage zugesendet, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu benehmen, selbe als ein *Supplementum* zu den betreffenden Gesetzbüchern zu betrachten, daher bey solchen sorgfältig aufzubewahren, damit sie samt jenen für alle Zeiten bey dem dortigen Gericht vorhanden seyen.

Wien, am 16. Oktober 1819

Walberg

Mandatum Serenissimi

Fr. Hempfling

¹ LI LA RB G1/1919. Kein Originaltitel, handschriftliche Verordnung der Hofkanzlei.

Verzeichniss
uiber die seit dem Jahre 1817 bis 1819 erflossenen höchsten
Verordnungen als

- Circulare des k.k. oesterreichischen Appellationsgerichts dto. 8. April 1817, Ehe-Annulierungs-Angelegenheit betreffend
- Deto der k.k. Landesregierung dto 21. August 1817, die Rechtsgiltigkeit der in die Ehepakten mitaufgenommenen wechselseitigen Erbsverträge zwischen Ehe- und Brautleuten betreffend
- Deto deto dto 28. Oktober 1817 wegen Begnadigung bey Vergehungen gegen das Wucher-Patent
- Deto deto dto. 19. November über die Eidesablegung bey der gänzlichen Nachsicht des Eheaufgebodhs
- Deto deto dto. 20. Dezember 1817, womit der 168 § des I. Theils des Strafgesetzbuchs betreffend die Begünstigung bey Entwendungen, welche unter Ehegatten, Ältern und Kindern vorkommen, bezüglich auf fremde Theilnehmer erläutert wird
- Deto deto dto. 5. März 1818, womit die von Sr. Majestät allerhöchst genehmigten und mit hohen Hofkanzley-Dekreten vom 5. Februar 1818 herabgelangten Erläuterungen der §§ 430 et 431 des Strafgesetzbuchs über Verbrechen bekannt gemacht werden
- Deto deto dto. 31. July 1818, Bestimmung, wem die Notionen gegen minderjährige Gefällsübertreter zuzustellen seyn.
- Deto deto dto. 22. August 1818 betreffend die Preenotirung vorhin schon vorgemerkten und wegen nicht zu gehöriger Frist eingebrachter Rechtfertigungsklage gelöschter Forderungen
- Deto des k.k. n. oesterreichischen Appellationsgerichts dto. 15. September 1818 betreffend die neue gesetzliche Vorschrift über die Zustellung der Einverleibungs- und Vormerkungs-Verordnungen
- Deto der Landesregierung dto. 23. März 1819, die Verjährung wird in Verjährungsfallen nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen.
- Deto deto dto. 7. Juny 1819 Belehrung über den § 178 lit. d ersten Theils des Strafgesetzbuches.
- Deto deto dto. 25. August 1819 Vorschrift über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten
- Deto deto dto. 30. August 1819 die Voruntersuchung über Verbrechen betreffend